

INF



Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana

informaciones

Herausgeber/ Editor:

Deutsch-Spanische
Juristenvereinigung-
Asociación Hispano-
Alemana de Juristas

<http://www.dsjv-ahaj.org>

152 Leitartikel / Editorial

Aufsätze / Artículos

153 **Los cambios en el Derecho alemán de sociedades limitadas introducidos por la Ley de Modernización del Derecho de sociedades limitadas y de Lucha contra las prácticas abusivas (MoMiG)**
Bettina Brück / Philipp Horrer

162 **El desarrollo de la mediación en Alemania**
Esther Domínguez Weber de la Croix

170 **Das Verbraucherinsolvenzverfahren in Spanien – ein Überblick**
Nils Döhler / Iván Mateo Borge

175 **Zur dogmatischen Zulässigkeit des Eigentumsvorbehalts in der spanischen Rechtsordnung - II. Teil**
David Camacho

181 **Die selbständige Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Konkurrenz zu den neuen GmbHs der europäischen Gesellschaftsrechtsreformen – Die Voraussetzungen am Beispielsfall der Niederlassung einer spanischen GmbH in Deutschland**
Frank Müller

Kurzbeitrag / Artículo breve

185 **Indemnización por clientela en los contratos de distribución conforme al Derecho español: Admisibilidad de las cláusulas contractuales que la excluyen – Sentencia del Tribunal Supremo de 22 de junio de 2007**
Peter Peffermann

187 **Deutsche Rechtsprechung/ Jurisprudencia alemana**

190 **Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española**

192 **Buchbesprechungen / Reseñas bibliográficas**

200 **Junge Juristen / Jóvenes Juristas**

208 **Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación**

216 **Stellenmarkt / Bolsa de Trabajo**

220 **Impressum**

III/2008

S. 151-220

24. Jahrgang

Dezember 2008

Das Verbraucherinsolvenzverfahren in Spanien – ein Überblick

Nils Döhler* / Iván Mateo Borge**

I. Einführung

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Spanien im Rahmen des neu geschaffenen und seitdem vereinheitlichten sog. Konkursgesetzes („*Ley 22/2003, de 9 de julio, Concursal*“: kurz „LC“) geregelt, welches am 1. September 2004 in Kraft trat. Im Gegensatz zu anderen Rechtsordnungen widmet das neue spanische Konkursgesetz dem Thema Verbraucherinsolvenz aber keinen gesonderten Abschnitt, wie dies beispielsweise in den §§ 304-314 der deutschen Insolvenzordnung der Fall ist.

Vielmehr wird eingangs des neuen spanischen Konkursgesetzes der subjektive Anwendungsbereich in allgemeiner Form auch auf *natürliche Personen* ausgedehnt, und zwar im Hinblick auf den gesamten Normenkatalog der LC, was wiederum in der Praxis zu Besonderheiten bei der (gerichtlichen) Auslegung des in großen Teilen eher auf Unternehmerinsolvenzen zugeschnittenen Gesetzeswerkes führt. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Prämisse der LC zu sehen, die vornehmlich die geordnete Organisation und Abwicklung der Vermögensverhältnisse des in Insolvenz geratenen Unternehmens zu Gunsten der Gläubiger vor Augen hat.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich insoweit übersichtsartig auf eine Darstellung der bei einem spanischen Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich zu beachtenden Aspekte.

1. Allgemeine Voraussetzungen (vgl. in erster Linie die Art. 3, 190 und 5.1 LC)

Als übergeordnete Voraussetzungen für die Beantragung einer Verbraucherinsolvenz sind in Spanien folgende Eckpunkte zu nennen:

a) Der Antragsteller muss über ausreichend verwertbare Vermögenswerte verfügen, d.h. es darf kein Fall der sog. Masselosigkeit vorliegen.

b) Es muss mehr als ein Gläubiger vorhanden sein und

c) der Antragsteller muss sich in einer finanziellen Krise befinden, die es ihm generell verwehrt oder sogar unmöglich macht, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

2. Wesentliche materiellrechtliche Anforderungen (Art. 2 LC):

Wird die Konkurseröffnung von dem Schuldner selbst beantragt, hat dieser die Verschuldungssituation und die bereits eingetretene oder unmittelbar drohende Zahlungsunfähigkeit entsprechend glaubhaft zu machen.

Von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist hierbei auszugehen, wenn erkennbar ist, dass er generell seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ordentlich bzw. pünktlich nachkommen kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits Pfändungsmaßnahmen auf den vorhandenen Vermögensgegenständen sowie Einkommensquellen lasten, welche den Vermögensstatus des Schuldners in seinen Grundsätzen gefährdet.

3. Wesentliche formalrechtliche Anforderungen

Der Schuldner muss sich vor Gericht – wie in Spanien im Allgemeinen üblich – neben einem Anwalt durch einen sog. Prozessagenten („*Procurador*“) vertreten lassen (Art. 184.2 LC).

Dem Antrag auf Konkurseröffnung sind gemäß Art. 6 LC grundsätzlich folgende Unterlagen und Informationen beizufügen:

a) *Prozessvollmacht*.

b) Ein *aussagekräftiger Bericht* über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse bzw. Entwicklung des Schuldners, sowie über seine Tätigkeiten und Aktivitäten, die er während der vergangenen 3 Jahre ausgeübt hat; in diesem Zusammenhang, eine *Darstellung der wesentlichen Gründe*, die aus Schuldnersicht zur

* Rechtsanwalt & Abogado, LL.M., mmmm Abogados, Barcelona

** Abogado, mmmm Abogados, Barcelona

Zahlungsunfähigkeit geführt haben, sowie eine Bewertung und konkrete Vorschläge hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit.

c) Angaben zum *Familienstand*, ggf. Ehegatten und den ehelichen Güterstand.

d) *Verzeichnis* hinsichtlich der vorhandenen Vermögensgegenstände und Rechte, unter genauer Angabe der jeweiligen Art, des Ortes, an dem sie sich befinden etc.; ggf. Angaben zur registerrechtlichen Erfassung im spanischen Eigentumsregister („Registro de la Propiedad“) etc., sowie des jeweils geschätzten aktuellen Zeitwerts derselben. Auch sind sämtliche Lasten, Pfändungsmaßnahmen und sonstigen Belastungen in der Weise zu bezeichnen, dass eine genaue Zuordnung der jeweils betroffenen Vermögenswerte erfolgen kann.

e) *Gläubigerliste* in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe ihrer Identität, der Höhe sowie der Fälligkeit der jeweiligen Forderungen und bestehenden persönlichen oder dinglichen Sicherheiten. Sofern ein Gläubiger seinen Zahlungsanspruch bereits gerichtlich geltend gemacht hat, sind das Verfahren und der aktuelle Verfahrensstand zu bezeichnen.

4. Gerichtszuständigkeit, Antragsfrist und länderübergreifende Aspekte

Die Konkursöffnung und dessen Durchführung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Handelsgerichts („*Juzgado de lo Mercantil*“, vgl. Art. 8 und 10 LC), und diesbezüglich wiederum in denjenigen Bezirk, wo der Schuldner für Dritte erkennbar den sog. Mittelpunkt seiner wesentlichen Interessen („*centro de sus intereses principales*“) hat.

Gemäß der in Art. 5 LC bezeichneten *Antragsfrist* ist der Schuldner verpflichtet, den Antrag auf Konkursöffnung (sog. freiwilliger Konkurs - „*concurso voluntario*“) innerhalb von *zwei Monaten* ab dem Zeitpunkt zu stellen, in dem er Kenntnis von seiner Zahlungsunfähigkeit erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Schwierigkeiten kann die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit bereiten, sofern *länderübergreifende Aspekte* zum Tragen kommen und der Interessensmittelpunkt des Antragstellers nicht auf Anhieb eindeutig zu bestimmen ist:

Nach der zuvor benannten Definition ist zunächst bemerkenswert, dass grds. weder die Nationalität noch der einwohnermelderechtliche Wohnsitz bzw.

die Residenz und somit auch nicht die etwa kurzfristig erfolgte Anmeldung beim zuständigen lokalen Einwohnermeldeamt in Spanien entscheidend sind, sondern letztlich derjenige Ort zu definieren ist, an dem der Schuldner für gewöhnlich und für Dritte erkennbar seinen Interessen nachgeht. Im Regelfall fällt dieser Ort sicherlich mit demjenigen des nachweislichen Wohnsitzes (Indizwirkung) zusammen; doch gerade in Fällen, in denen sich die hauptsächlichlichen Vermögensgüter - wie etwa Immobilien des Schuldners - bspw. im Ausland befinden oder bei „Berufspendlern“, mit bereits steuerlich schwer einzuordnenden Lebensmittelpunkten, ist die Bestimmung u.U. nicht leicht zu realisieren.

Auf der anderen Seite ist die besagte Definition zur Vermeidung von Fällen des *forum shopping* im Lichte des Art. 3 der *EU-Verordnung* (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren und unter Beachtung des *EuGH-Urteils vom 17. Januar 2006* (Az.: C-1/04) entsprechend auszulegen:

Im Urteilstenor wird klar zum Ausdruck gebracht, dass für die Zuständigkeit bei Insolvenzverfahren im EU-Bereich das Gericht desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet der Schuldner bei *Antragsstellung* auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mittelpunkt seiner wesentlichen Interessen hat, für die Entscheidung über die Eröffnung dieses Verfahrens zuständig bleibt, auch wenn der Schuldner *nach* Antragstellung, aber *vor* der Eröffnungsentscheidung den Mittelpunkt seiner wesentlichen Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlagert hat.

Sollte demnach in Spanien ein Verfahren anhängig werden und der Schuldner noch vor der Eröffnungsentscheidung seinen Interessenschwerpunkt (wieder) in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verlegen, so bleibt die Zuständigkeit des spanischen Gerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Spanien hiervon unberührt. Unzuständig wäre das spanische Handelsgericht im Umkehrschluss aber dann, wenn der Schuldner den Schwerpunkt seiner wesentlichen Interessen bereits zum Zeitpunkt Antragstellung tatsächlich nicht in Spanien hat.

Wird hingegen ein Insolvenzverfahren nach Art. 3 Absatz 1 der EU-Insolvenzverordnung eröffnet, so ist jedes zu einem späteren Zeitpunkt nach Art. 3 Absatz 2 eröffnete Insolvenzverfahren ein sog. *Sekundärinsolvenzverfahren*, bei dem es sich um ein Liquidationsverfahren handeln muss, welches sich grds. allein auf die in dem betroffenen EU-Mitgliedsstaat belegenen Vermögensgüter bezieht.

Die vorgenannten Aspekte sind bei Anfragen von Beratung suchenden Verbrauchern, die sich eine neue Existenz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufbauen wollen, stets zu bedenken und ggf. eingehend zu analysieren.

II. Verfahrensablauf, „Restschuldbefreiung“ und Existenzminimum

1. Übersicht zum Verfahrensablauf

Das spanische Insolvenzverfahren unterteilt sich allgemein in sechs Verfahrensabschnitte:

Der **erste Abschnitt** umfasst die Phase der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, d.h. es wird über den Antrag auf Eröffnung unter Beurteilung der zuvor beschriebenen formalen und materiellen Voraussetzungen, sowie der beizufügenden Unterlagen und Informationen entschieden.

Sofern bspw. ein *Ehepaar* die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens begehrt, wären hingegen zwei getrennte Anträge für jeden einzelnen Schuldner zu stellen, die im Fortgang unter bestimmten Voraussetzungen in ein Verfahren zusammengeführt werden können (Art. 25.3 LC). Der Konkursrichter entscheidet über die Eröffnung durch Gerichtsbeschluss („Auto“), der im spanischen Staatsanzeiger (B.O.E.) *veröffentlicht* wird. Im Zuge dessen kommt es zu entsprechenden Vermerken in den jeweiligen Registern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Im Eröffnungsbeschluss wird die Konkursverwaltung („*administración concursal*“) bestimmt, welche zukünftig als gesetzliche Vertreter in den vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Schuldners handlungsbefugt ist.

Bei Verbraucherinsolvenzen kann der Richter weiterhin anordnen, ein sog. verkürztes Verfahren („*procedimiento abreviado*“) durchzuführen, sofern die Passivseite 1.000.000,- EUR nicht übersteigt (Art. 190 und 191 LC). Vorteil eines solchen verkürzten Verfahrens ist u.a., dass sich infolgedessen sämtliche in der LC vorgesehenen Fristen zwecks Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen auf die Hälfte reduzieren.

Mit der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses beginnt die sog. gemeinsame Phase („*fase común*“), die die **Verfahrensabschnitte zwei bis vier** umfasst. Der **zweite Abschnitt** umfasst alles, was mit der *Konkursverwaltung* im Zusammenhang steht, wie

bspw. deren Ernennung, Status und Rechtsstellung, sowie die Bestimmung ihrer Befugnisse und Aufgaben, Rechenschaftspflichten und die Haftung der Konkursverwaltung. Für das vereinfachte Verfahren besteht die Konkursverwaltung hingegen im Regelfall nur aus einem Konkursverwalter („*administrador concursal*“; vgl. Art. 191.2 LC).

Im **dritten und vierten Verfahrensabschnitt** werden die vorhandene *Aktiv- und Passivmasse* bestimmt. Im Zuge dessen findet u.a. eine entsprechende Graduierung und Klassifizierung der bestehenden Gläubigerforderungen und der Masseverbindlichkeiten, sowie Maßnahmen zur Rückführung von Verbindlichkeiten in die Aktivmasse statt. Zu beachten ist, dass bspw. bei Eheleuten trotz einer möglichen Zusammenlegung beider Verfahren jeder Schuldner im Grundsatz nach wie vor für seine eigenen Verbindlichkeiten haftet, d.h. die Aktivmasse wird unterteilt in das reine Privatvermögen jedes Ehepartners und das ggf. gemeinschaftliche Vermögen, welches sowohl für die Einzel- als auch Gesamtschulden haftet (Art. 77 LC). Die Konkursverwaltung hat all dies in einem Bericht zusammengefasst darzustellen.

Die Forderungen werden (vgl. Art. 89 ff. LC) grundsätzlich wie folgt unterteilt:

- Privilegierte, gesicherte Forderungen, die bestimmte Vermögensgegenstände betreffen (wie Hypotheken, Pfandrechte, Leasing);
- Privilegierte, „ungesicherte“ Forderungen, die die Gesamtheit des Vermögens betreffen (wie Steuer-, Lohn- und Sozialversicherungsforderungen);
- Nachrangige Forderungen (wie verspätet angemeldete Forderungen, Zinsforderungen oder Geldstrafen und Bußgelder);
- Einfache Forderungen (alle weiteren Forderungen).

Mit der Erstellung des vorgenannten Berichts beginnt der **fünfte Abschnitt**, der entweder in einen Konkursvergleich („*Convenio Concursal*“) oder in der Liquidation mündet.

2. „Restschuldbefreiung“

Eine Restschuldbefreiung wie nach bspw. deutschem Vorbild, d.h. vereinfacht ausgedrückt, der Erlass der noch ausstehenden Restschulden im Zusammenhang mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren nach einer 6-jährigen sog. Wohlverhaltensphase, sieht das spanische Recht nicht vor.

Dafür eröffnet der Art. 100 LC die Möglichkeit im Rahmen eines **Konkursvergleichs** folgende Vereinbarungen zu treffen („Quita y Espera“) und auf diesem Wege eine Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang zu begründen:

a) **Zahlungserlass** bis zu 50 % der insgesamt zu begleichenden Schulden (d.h. bzgl. jeder einzelnen Forderung)

und/oder

b) **Stundungsvereinbarung**, die bis zu max. 5 Jahren reichen kann.

Beide Instrumente können getrennt voneinander, aber auch in kombinierter Form Gegenstand eines Vergleichs mit den Gläubigern sein. Im für den Schuldner günstigsten, aber in der Praxis eher hypothetischen Fall, würde dies zu einem max. 50%-tigen Schuldenerlass führen, wobei die Zahlung der ausstehenden übrigen Hälfte bis zu max. 5 Jahren gestundet werden kann. Zumeist werden beide Instrumente flexibel miteinander kombiniert, so dass es im Ergebnis letztlich auf Ratenzahlungen der mit den Gläubigern vereinbarten Restschulden hinausläuft. Hingegen handelt es sich nicht etwa um eine Restschuldbefreiung, die ggf. sogar zu unfreiwilligen, sozusagen gesetzlich angeordneten Verlusten von Forderungen führen kann.

Auch führt die *Nichterfüllung des Konkursvergleichs* zur Unwirksamkeit des vereinbarten Zahlungserlasses und/oder der Stundungsabrede (Art. 140 i.V.m. 136 LC). Gegenstand eines solchen Konkursvergleichs können des Weiteren nicht die zuvor genannten sog. privilegierten Forderungen sein, die stets vorrangig aus der Aktivmasse zu befriedigen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht im Sinne einer weiteren Maßnahme zur Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit der Vorlage eines vorweggenommenen Konkursvergleichsvorschlags („*propuesta anticipada de convenio*“; vgl. Art. 104 ff. LC), welcher noch vor der Fertigstellung der Gläubigerliste unterbreitet werden kann.

Festzustellen ist, dass das spanische Gegenstück zu der gern zitierten „Restschuldbefreiung“ in einer gesetzlichen Rahmenregelung besteht, die dem Schuldner und seinen Gläubigern zu einer Vergleichslösung bewegen soll, wohingegen bspw. in Deutschland – vereinfacht gesagt – unter bestimmten Voraussetzungen sogar die Möglichkeit besteht, dass dem insolventen Verbraucher die nach einer 6-jährigen Wohlverhaltensperiode noch nicht erfüllten Restschulden erlassen werden.

Sofern es nicht zu einem Konkursvergleich kommt, wird die **Liquidationsphase** eingeleitet, in der die vorhandene Vermögensmasse je nach Präferenz und Vorrang der jeweiligen Gläubigerforderungen und dessen Höhe abgewickelt wird.

Im **sechsten Verfahrensabschnitt** findet im Rahmen der Liquidationsphase die sog. *Qualifizierung* des Konkurses statt, in der ein mögliches schuldhaftes Herbeiführen der Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner überprüft wird. Im Falle eines schuldhaft herbeigeführten Konkurses können bspw. Berufs- und Ämterverbote ausgesprochen werden.

3. Pfändungsverbote und Existenzminimum

Eine Reihe von Vermögensgegenständen sind gesetzlich unpfändbar. Zu beachten ist, dass der Schuldner bis zum Zeitpunkt der Liquidationsphase Unterhaltsansprüche gegen die Insolvenzmasse geltend machen kann (vgl. Art. 145.2 LC).

Im Übrigen finden die allgemeinen prozessualrechtlichen Vorschriften der spanischen Zivilprozessordnung („*Ley de Enjuiciamiento Civil*“, vgl. Art. 605 ff. LEC) hinsichtlich unpfändbarer Vermögensgegenstände Anwendung.

a) Zu den typischer Weise **unpfändbaren Gegenständen** gehören u.a.:

- Die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, wie Haushaltsgegenstände, Kleidung etc.
- Unterlagen sowie diejenigen Gegenstände, die für die Berufsausübung sowie die Erwerbstätigkeit benötigt werden.
- Gegenstände, die der Religionsausübung dienen, etc.

b) Bezüglich des Einkommens gibt es wiederum folgende Pfändungsgrenzen (**Existenzminimum**):

- Der in Spanien gesetzlich festgelegte *Mindestlohn* ist zu 100% geschützt. Dieser liegt derzeit bei 20,- EUR pro Tag, 600,- EUR pro Monat oder 8.400,- EUR im Jahr. Dieser Betrag ist als gesetzliches Existenzminimum unpfändbar.
- Darüber hinaus bis zum *doppelten Mindestlohn* sind es 70% - d.h. bis zu 70% dieser 2. Tranche sind unpfändbar. Dies führt bei Einkünften von bspw. insgesamt 1.200,- EUR pro Monat zu einem unpfändbaren Existenzminimum von 1.020,- EUR.
- Bis zum *dreifachen Mindestlohn* sind es 50%, d.h. bis zu 50% dieser 3. Tranche sind geschützt. Bei Einkünften von insgesamt 1.800,- EUR pro Monat

wären somit derzeit insgesamt 1.320,- EUR unpfändbar.

- Bis zum *vierfachen Mindestlohn* sind es 40%, d.h. bis zu 40% dieser 4. Tranche sind geschützt. Bei Einkünften von insgesamt 2.400,- EUR pro Monat wären demnach im Ergebnis derzeit 1.560,- EUR unpfändbar.
- Bis zum *fünffachen Mindestlohn* sind es 25%, d.h. bis zu 25% dieser 5. Tranche sind geschützt. Bei Einkünften von insgesamt 3.000 EUR pro Monat wären letztlich 1.710,- EUR unpfändbar.
- Bei allem was über dem *fünffachen Mindestlohn* liegt, sind es 10%, d.h. ab 3.000,- EUR werden die jeweiligen weiteren Einkünfte bis zu einem Satz von 10% geschützt. Bei Einkünften in Höhe von bspw. 6.000,- EUR pro Monat verbliebe dem Schuldner demnach insgesamt ein unpfändbarer Betrag von 2.010,- EUR.

III. Verfahrensdauer, Kosten und Unwägbarkeiten

Auch wenn das neue spanische Konkursgesetz den Anspruch erhebt, einen zügigeren Verfahrensablauf gewährleisten zu wollen, ist dies in der Praxis nicht zuletzt wegen der derzeitigen hohen Auslastung der Handelsgerichte allgemein nicht der Fall. Der Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte im Zivilrecht ist so weit gefasst, dass in wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten die derzeit in Barcelona insgesamt nur 4 Handelsgerichte diesen Ansprüchen der LC aufgrund der Vielzahl an Verfahren nicht gerecht werden können. Forderungen nach Einrichtungen weiterer Handelsgerichte werden seit längerer Zeit diskutiert. Eine **Verfahrensdauer** bei Verbraucherinsolvenzverfahren von mindestens 1-2 Jahren ist somit nach derzeitigen Erfahrungswerten keine Seltenheit.

Die **Verfahrenskosten** sind allgemein als hoch zu bewerten. Insbesondere die für den Prozessagenten einschlägigen kostenrechtlichen Gebührentabellen orientieren sich konzeptionell in erster Linie an Insolvenzen von Unternehmen und nicht an Verbraucherinsolvenzverfahren. Gleiches lässt sich vor dem Hintergrund der haftungsrechtlichen Bestimmungen für die Konkursverwalter konstatieren. Hinzu kommt das Anwaltshonorar.

Insgesamt kommt hier zum Ausdruck, dass das spanische Konkursrecht keine eigentlichen Sondervorschriften oder gesonderte Verfahrensabschnitte für Verbraucherinsolvenzverfahren im eigentlichen Sinne enthält und somit – zumindest vor dem reinen gesetzgeberischen Hintergrund – allgemein nicht als Königsweg für Verbraucher in Situationen der Zahlungsunfähigkeit angelegt ist.

Dies führt zu **Unwägbarkeiten** für den privaten Schuldner und sogar zu mangelnder Rechtssicherheit, da nur wenige gezielte spezifische Vorschriften für Verbraucherinsolvenzen vorhanden sind, was wiederum zu einem großen Ermessensspielraum des Handelsrichters bei der Anwendung und Auslegung der übrigen Vorschriften der LC führt.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Insgesamt ist festzustellen, dass die derzeitige konzeptionelle Ausgestaltung des spanischen Konkursgesetzes zwar auf der einen Seite fortschrittlich Verbraucherinsolvenzverfahren für zulässig erklärt, aber im Sinne einer Gesamtschau einheitliche spezifische Vorschriften und Regelungsinstrumente vermissen lässt, die auf die Besonderheiten verschuldeter Verbraucher hinreichend einzugehen vermögen. Auch die kostenrechtlichen Aspekte sind in diesem Zusammenhang überdenkenswert.

Auf der anderen Seite wird durch das flexible Instrument der „*Quita y Espera*“ auch dem insolventen Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, großzügige Schuldenerlasse, ggf. kombiniert mit Stundungsvereinbarungen im Rahmen eines Konkursvergleichs zu erzielen. Nachteilig wirkt sich aber insbesondere aus, dass hiervon die sog. privilegierten Forderungen ausgeschlossen sind. Von einem System der Restschuldbefreiung für Verbraucher kann ebenso nicht gesprochen werden. Die Zukunft wird zeigen, inwieweit der spanische Gesetzgeber ggf. bereit ist, auf die vorgenannten Besonderheiten vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftskrise einzugehen und den Verbrauchern diesbezüglich einen spezifischen Verfahrensabschnitt zu widmen, der in diesem Sinne für ausreichende Rechtssicherheit sorgt.